

Thema:

Unentgeltlich übertragener Friedhof

Fragestellung:

Der katholische Friedhof XXX wurde durch Grundstücks-Übertragungsvertrag von der Katholischen Kirchengemeinde auf die Ortsgemeinde XXX übertragen. Der Kaufvertrag enthält folgende Regelung:

„Der Wert der Friedhofsgrundstücke nebst Zubehör beträgt 1.500 €. Hierfür hat die Ortsgemeinde XXX an die Katholische Kirchengemeinde eine Herauszahlung nicht zu leisten.“

- 1) Ist es zutreffend, dass die Vermögensgegenstände (Grundstück, Wege, Einfriedung usw.) unabhängig von dem im Kaufvertrag genannten Wert von uns neu bewertet und mit den von uns ermittelten Werten in das Anlagevermögen aufzunehmen sind?**
- 2) Ist für die Vermögensgegenstände jeweils ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden, wobei der Sonderposten für die Grundstücke nicht aufzulösen ist?**

Die Ortsgemeinde muss die von der Kirchengemeinde vergebenen Grabnutzungsrechte entschädigungslos mit übernehmen. Die Gemeinde erhält keinen finanziellen Ausgleich und im Vertrag ist auch kein Wert angegeben.

- 3) Ist die Übernahme der Grabnutzungsrechte in irgendeiner Form zu bilanzieren?**

Nach den bisherigen Veröffentlichungen sollen die Sonderposten für Grabnutzungsentgelte je Grabstelle gebildet werden. Da wir zumindest für die Altfälle nicht über entsprechende Unterlagen verfügen, führt dies bei der Ersterfassung zu einem enormen Aufwand.

- 4) Gibt es hierfür mittlerweile Vereinfachungsregelungen?**

Antwort:

1. Wenn die Friedhofsgrundstücke im Wege des Kaufvertrages auf die Ortsgemeinde XXX übergegangen sind, müsste hierfür auch eine geldwerte Gegenleistung erbracht worden sein. Die Grundstücke werden dann mit dem Wert der Gegenleistung aktiviert.

Wenn die Friedhofsgrundstücke im Wege der Schenkung unentgeltlich auf die Ortsgemeinde XXX übergegangen sind, gilt als Anschaffungskosten der Wert, der für diese Vermögensgegenstände oder gleichwertige Vermögensgegenstände am Beschaffungsmarkt zu zahlen wäre.

2. Wenn die Friedhofsgrundstücke unentgeltlich auf die Ortsgemeinde XXX übergegangen sind, sind sie als Sachzuwendung entsprechend § 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO zu behandeln. Mithin ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten in Höhe der fiktiven Anschaffungskosten auszuweisen. Da die Grundstücke nicht abnutzbar sind und dementsprechend keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, wird auch der Sonderposten nicht aufgelöst, sondern bleibt so lange bestehen, wie das Grundstück aktiviert ist.
3. Die Übernahme der Grabnutzungsentgelte ist durch die Bildung eines entsprechenden Sonderpostens zu bilanzieren.
4. Gemäß § 12 Abs. 1 der Bewertungsrichtlinie sind Grabnutzungsentgelte grundsätzlich mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

Sofern die Höhe der Zuführungsbeträge nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden kann, kann diese gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift sachgerecht gemeindebezogen geschätzt werden.
